

Aufnahmeantrag ANUKAN e.V. Verein zur Förderung der Liebeskultur

Anrede/Titel:

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Ich beantrage den Beitritt zum AnuKan Verein ab:

(immer zum 1. eines Monats möglich)

- ☐ Die Satzung des Vereins ist mir bekannt; ich erkenne diese an. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass vorstehende Daten, unter Beachtung der Regelungen zum Datenschutz, für vereinsinterne Zwecke in einer EDV-gestützten Mitglieder- und Beitragsdatei gespeichert, übermittelt und geändert werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mitglied)

- ☐ Die Regelungen zum Datenschutz/die Datenschutzrichtlinie des Vereins habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen und/oder Textbeiträge über mich oder von mir auf der Vereins-Homepage, im Internet und Printmedien zur Werbung für neue Mitglieder veröffentlicht werden. Bild- und Tonaufnahmen, Texte verfolgen ausschließlich den Zweck, den Verein und insbesondere unsere neue Art der Liebeskultur in der Öffentlichkeit darzustellen. Das Einverständnis kann jederzeit beim Vorstand schriftlich widerrufen werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mitglied)

Name des Vereins: **AnuKan – Verein zur Förderung von Liebeskultur e.V.**

Anschrift des Vereins: AnuKan e.V.
c/o AnuKan GmbH
Alexander-Puschkin-Platz 1
01127 Dresden

Registernummer: VR 11812 Amtsgericht Dresden

Steuernummer: 202/140/20778, gemeinnützige Körperschaft nach §§51, 59, 60 und 61 AO

Mitgliedsbeiträge:

Mitglieder, regulär	5,00 Euro / Monat	60,00 Euro / Jahr
Fördermitglied (ohne Stimmrecht)	ab 2,50 Euro / Monat	ab 30,00 Euro / Jahr
Rabatte	werden für Azubis, Studierende, Arbeitslose und bei Bedürftigkeit gewährt. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.	
Ehrenmitglied	kostenfrei	

Ich überweise den Mitgliedsbeitrag ...

☐ Monatlich

☐ Quartalsweise

☐ Jährlich

auf das Vereinskonto bei der Ostsächsischen Sparkasse:

IBAN: DE68 8505 0300 0221 2248 40

BIC: OSDDDE81XXX

Zuwendungsbestätigungen für den steuerlichen Absatz von Spenden und Mitgliedsbeiträgen werden immer im Januar/Februar des Folgejahres erstellt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Mitglied)

Die im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. **Die Datenschutz-Informationen gemäß Art. 12 ff DS-GVO sind dem beigelegten Merkblatt zu entnehmen.**

ANLAGEN: Die **Satzung** und die **Datenschutzrichtlinie** des Vereins liegt dem Aufnahmeantrag bei.

Satzung des Vereins „AnuKan – Verein zur Förderung von Liebeskultur e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AnuKan – Verein zur Förderung von Liebeskultur e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „AnuKan – Verein zur Förderung von Liebeskultur e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der (Volks-)Bildung, d.h. der Wissensvermittlung gemäß § 52 AO. Der Vereinszweck wird mittels Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Forschungsprojekten und Herausgabe von Publikationen verwirklicht. Der Verein hat das Ziel, Wissen über verschiedene Formen der Liebe zu verbreiten und von Liebe geprägte Werte in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen stärker zu verankern. Wir möchten Menschen dazu ermutigen, mit diesem Wissen alle Lebensbereiche liebevoller und selbstbestimmter zu gestalten.
 - 2.1. Liebevollere Beziehungsstrukturen in Familien und anderen Lebensformen sorgen für die Erfüllung der Bedürfnisse aller Beteiligten und fördern die Gesundheit und das Wachstum jedes Einzelnen. Wir vermitteln Wissen darüber, wie verschiedene Ausdrucksformen der Liebe dem Erhalt von Familien- und Beziehungsstrukturen dienen können. (Z.B. mit Konzepten wie „Gewaltfreie Kommunikation“ gelingt ein respektvoller Umgang in persönlichen Beziehungen.)
 - 2.1. Unternehmensstrukturen, die auf Liebe gegründet sind, fördern das Potential der Mitarbeiter und schaffen ein Umfeld, in dem Arbeit Freude macht, die Eigenmacht stärkt und das Unternehmen effektiver macht. (Wissensvermittlung über neue Unternehmensformen wie z.B. „Reinventing Organizations“ oder „kollegiale Führung“)
 - 2.2. Liebe im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterkenntnis bedeutet, weder sich selbst noch andere auszubeuten, friedlich zu agieren und Spaltung zu überwinden. Die gesellschaftliche Dimension von liebevollem Miteinander kann nicht hoch genug eingeschätzt werden (Bildungsangebote im Bereich der Persönlichkeitsbildung und Potentialentfaltung).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine

Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigtoder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
 - c) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein „AnuKan – Verein zur Förderung von Liebeskultur e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner zwei Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seiner Stellvertreter.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner zwei Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs.2 Satz 3,
- d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner zwei Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine zwei Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein TARGET e.V. Ruediger Nehberg, Neuer Pferdemarkt 17, 20359 Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gründungsmitglieder

1. Petre Franika

2. Annett Oehme

3. Kerstin Janotta

4. Elke Liebold

5. Franziska Wagner

6. Günther Ansohn

7. Janina Klein

Dresden, den 01.04.2021

Datenschutzrichtlinie AnuKan e.V.

Information für unsere Vereinsmitglieder zum Thema Datenschutz im Verein

Mit dieser Richtlinie, die die Mitgliederversammlung am 22.12.2021 beschlossen hat, werden die Mitglieder des Vereins über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verein informiert.

Diese Richtlinie ist Grundlage für die Einwilligungserklärung der Mitglieder. Die personenbezogenen Daten werden dabei nur für vereinsinterne Zwecke verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit des Vereins und Ansprechpartner

Der AnuKan e.V. ist auf der Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verantwortlich für die Verarbeitung der im Aufnahmeantrag erhobenen personenbezogenen Daten der Mitglieder im Verein. Fragen sind grundsätzlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

2. Grundlage für die Verarbeitung von Daten im Verein

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beruht auf der von den Betroffenen erteilten Einwilligung laut Aufnahmeantrag. Anlagen zum Aufnahmeantrag sind diese Datenschutzrichtlinie, die Satzung des Vereins und das Gründungsprotokoll. Den Regelungen der Satzung haben sich die Mitglieder mit ihrem Beitritt in den Verein unterworfen.

3. Verarbeitung durch den Verein

Der Verein erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten der Mitglieder (und Mitarbeiter) zur Erfüllung seines Vereinszwecks und im Rahmen der Mitgliedschaft, um seine Aufgaben umfassend wahrnehmen zu können.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der sich daraus ergebenden Pflichten und Aufgaben erforderlich und beruht auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Der Verein erhebt und verarbeitet folgende Daten von seinen Mitgliedern und Mitarbeitern:

- a) Daten für die Mitgliederverwaltung und Kontaktaufnahme,
- b) Daten für die Beitragserhebung,
- c) Daten und Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

4. Wie verarbeitet der Verein diese Daten?

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins werden durch den Vorstand und den Schatzmeister in folgenden Programmen und Datenbanken gespeichert:

- a) Excel
- b) Word
- c) andere notwendige Files/Programme zum Bearbeiten und Speichern der Daten bzw. Fotos.

5. Verarbeitung der Daten durch Dritte

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt generell nicht. D.h. es gibt keine Dritten, an die Daten der Mitglieder weitergegeben oder von denen die Daten verarbeitet werden.

6. Löschung der Daten

Personenbezogene Daten der Mitglieder (und Mitarbeiter) müssen durch den Verein solange gespeichert werden, wie sie für die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen, werden die Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

7. Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben nach der EU-Datenschutzgrundverordnung verschiedenen Rechte gegenüber dem Verein. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Artikeln 15 bis 18 und 21. Mitglieder haben u.a. das Recht, der Verwendung ihrer Daten zum Zweck der Ausübung der Aufgaben des Vereins, jederzeit zu widersprechen.

Zudem sind Mitglieder berechtigt, Auskunft der beim Verein gespeicherten personenbezogenen Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Anfragen von Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich innerhalb eines Monats beantwortet.

8. Datenschutzbeauftragter des Vereins

Sollte ein Mitglied der Ansicht sein, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen geltendes Recht verstößt, ist der Vorstand oder der (noch festzulegende) Datenschutzbeauftragte des Vereins anzusprechen. Die Verantwortlichen im Vorstand des Vereins sind per E-Mail zu erreichen.

9. Aufsichtsbehörde und Beschwerderecht

Sollten Bedenken von Mitgliedern nicht ausgeräumt werden können, können diese sich an die für den Verein zuständige Aufsichtsbehörde, d.h. das zuständige Amtsgericht wenden. Dort kann auch Beschwerde gegen den Verein eingereicht werden.